

WEIDMANN

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Vertragsumfang

Ein Vertrag über die Lieferung von Produkten und Leistungen der Weidmann Electrical Technology AG (nachfolgend WEIDMANN genannt) kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WEIDMANN zustande. Für den Vertragsinhalt ist ausschliesslich die, Auftragsbestätigung von WEIDMANN massgebend, einschliesslich der beigefügten Anwendungs- und Behandlungsvorschriften sowie der technischen Datenblätter. Mit der Einladung zur Offertstellung hat der KUNDE WEIDMANN sämtliche für die Ausführung der Lieferung und für die Erbringung der übrigen Leistungen massgeblichen Spezifikationen, Vorschriften und Normen schriftlich mitzuteilen.

2 Liefertermin

Massgebend ist der Liefertermin gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung. Er verlängert sich angemessen, wenn vom KUNDEN zu erledigende behördliche Formalitäten oder beizubringende Sicherheiten ausbleiben oder wenn WEIDMANN für die Ausführung der Bestellung wesentliche technische Spezifikationen erst nach der Auftragsbestätigung zugehen. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn WEIDMANN bei seinem Ablauf die die bestellten Produkte am Ort gemäss den anwendbaren INCOTERMS übergeben hat (vgl. Ziff. A4 der INCOTERMS 2020).

3 INCOTERMS

Vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen die Lieferungen von WEIDMANN an den KUNDEN gemäss FCA Werk WEIDMANN (INCOTERMS 2020). Spezielle Wünsche betreffend Verpackung, Versand und Versicherung sind WEIDMANN rechtzeitig bekanntzugeben.

4 Lieferverzug

Nichteinhalten des Liefertermins durch WEIDMANN berechtigt den KUNDEN nur zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer WEIDMANN angesetzten, angemessenen Nachfrist nicht erfolgt. **Der KUNDE hat Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens, soweit er WEIDMANN Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.** Im Falle von höherer Gewalt hat WEIDMANN Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der vereinbarten Liefertermine. Als höhere Gewalt gelten unabwendbare Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks etc., Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Monate an, kann der KUNDE vom entsprechenden Liefervertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem KUNDEN diesfalls nicht zu.

5 Preise

Vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise der WEIDMANN in Schweizerfranken und FCA Werk Rapperswil (INCOTERMS 2020).

6 Zahlungskonditionen

Ohne andere schriftliche Vereinbarung gilt als Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des KUNDEN mit Forderungen von WEIDMANN aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

7 Verzug des KUNDEN

Ist der KUNDE mit der Bezahlung des Kaufpreises oder einer Kaufpreisrate aus einem Vertrag in Verzug, werden dem KUNDEN alle Folgekosten sowie ein Verzugszins von 8% ab Verfalldatum der Faktura berechnet. Der KUNDE darf Zahlungen wegen Beanstandungen nicht zurückhalten. Darüber hinaus steht WEIDMANN das Recht zu, die Lieferungen aus anderen, bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzubehalten oder von diesen Verträgen zurückzutreten.

8 Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen gemäss den gewählten INCOTERMS auf den KUNDEN über, ohne abweichende Vereinbarung gemäss FCA (INCOTERMS 2020, Ziff. A5).

9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von WEIDMANN. Sie ist berechtigt, ohne weitere Mitwirkung des KUNDEN für die dem KUNDEN gelieferten Waren gegebenenfalls einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

WEIDMANN

10 Gewährleistung

10.1 Rügepflicht

Der KUNDE hat die Lieferung innerhalb 10 Tagen ab Empfang der Ware zu prüfen und allfällig festgestellte Mängel WEIDMANN unter genauer Angabe der Umstände und Art der gerügten Mängel unverzüglich schriftlich zu melden.

10.2 Umfang der Gewährleistung

WEIDMANN übernimmt die Gewähr, dass ihre Produkte frei von Material-, Konstruktions- und Herstellfehlern sind. Diese Gewährleistung umfasst, unter Ausschluss der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten, nach Wahl von WEIDMANN die Ausbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Produkte. Bei Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften hat der KUNDE Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag, wenn der Mangel so schwer wiegt, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann. WEIDMANN haftet für zugesicherte Eigenschaften, welche in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. WEIDMANN übernimmt keine Gewähr, wenn der KUNDE an den gelieferten Produkten unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, die einschlägigen Anwendungsvorschriften von WEIDMANN missachtet hat oder soweit die Beschädigung während des Transportes verursacht wurde. **Jede weitere Gewährleistung einschliesslich der Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 199 des Schweizerischen Obligationenrechts.**

10.3 Dauer

Die Gewährleistung beträgt, vorbehaltlich speziell vereinbarter kürzerer Frist, 24 Monate, vom Tage der Lieferung ab Werk an gerechnet. Hinweise zur Haltbarkeit und Lagerung der Produkte werden in den «Lagerbedingungen» (www.weidmann-electrical.com/shelflife) beschrieben. WEIDMANN haftet nicht für Schäden aufgrund fehlerhafter Verwendung, Lagerung oder Veränderung der Ware durch den Käufer oder Dritte.

11 Geschäftsbedingungen des KUNDEN

WEIDMANN anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen. Der KUNDE verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

12 Abänderung

Abänderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, Aufhebung und Rücktritt von Verträgen sowie Abänderungen derselben bedürfen zur Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der WEIDMANN.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht, im internationalen Verhältnis unter Einschluss des Wiener Kaufrechts. Erfüllungsort für Zahlungen sowie Gerichtsstand ist für beide Parteien Rapperswil/SG, Schweiz. WEIDMANN ist jedoch auch berechtigt, den KUNDEN an dessen Sitz zu belangen.

Rapperswil, 19.12.2019